

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 14. Dezember 2022 über die Festsetzung der Hundeabgabe

I.

Die Stadtgemeinde Horn erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und gemäß §§ 1 und 2 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702-8, eine Abgabe für das Halten von Hunden, wobei die Hundeabgabe für alle Hunde eingehoben wird.

Die Hundeabgabe beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) für Nutzhunde | EUR 6,50 |
| b) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige
Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz | EUR 98,00 |
| c) für alle übrigen Hunde | EUR 33,00 |

II.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

III.

Artikel I tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 24. Juni 2010 über die Festsetzung der Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Gerhard Lentschig eh.